

**Studien- und Prüfungsordnung für das MBA-Weiterbildungsstudium
„International Business Management and Consulting“ an der Fachhochschule
Kempten (IBMC)
Vom 01. Oktober 2008**

Aufgrund von Art 13, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. § 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) erlässt die Fachhochschule Kempten für das Weiterbildungsstudium International Business Management and Consulting folgende

Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Ziel des Weiterbildungsstudienganges „International Business Management and Consulting“ ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu interkulturell denkenden und handelnden Führungskräften weiterzubilden und sie zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu führen, der sie befähigt, internationale Aspekte der Unternehmensführung und der Unternehmensberatung in Führungsentscheidungen zielorientiert und problemadäquat einzubringen.
- (2) Neben den fachlichen Grundlagen für die internationale Wirtschaftstätigkeit sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. So wird der zukünftige Manager in diesem Studiengang auch mit dem methodischen Instrumentarium der verschiedenen Vertiefungsfelder (International Business and Management Consulting, International Human Resource Management, International Project Management, International Logistics Management) vertraut gemacht. Der zukünftige Manager lernt, mit den Problemen und Herausforderungen in der unternehmerischen Praxis umzugehen. Insofern liegt das besondere Profil des Studienganges in der Symbiose von Managementtools im internationalen und interkulturellen Kontext.

§ 2 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Weiterbildungsstudium sind:
 - Ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 - eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums,
 - ein Nachweis über die für das Studium erforderlichen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse (z. B. durch ein Zeugnis über einen einschlägigen Ausbildungsabschluss), soweit kein wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulabschluss vorliegt, und
 - die für Unterricht und Prüfung in Englisch erforderlichen hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache.
- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss nach Absatz 1 gleichgestellt.

- (3) Von dem Erfordernis einer zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages mit einer mindestens der Dauer der Regelstudienzeit entsprechenden Laufzeit zu führen.
- (4) Die hinreichenden Kenntnisse in der englischen Sprache gelten als nachgewiesen, wenn im Fach Englisch in dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mindestens die Note 3 erreicht, der schriftliche TOEFL-Test mit mindestens der Punktzahl 530, der TOEFL-Computer-Test mindestens mit der Punktzahl 197 abgeschlossen wurde oder anderweitig entsprechende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Die Gleichwertigkeit von im Inland erworbenen Bachelor – Hochschulabschlüssen und ihnen gleichgestellten Bildungsabschlüssen mit weniger als 210 ausgewiesenen ECTS – Punkten (jedoch mindestens 180 ECTS - Punkten) wird durch die zuständige Prüfungskommission nach § 5 dieser Satzung im Vollzug von Nr. 4.3 des KMK – Beschlusses zu den Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor – und Master – Studiengängen vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005 und in entsprechender Anwendung von Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG in einem Eignungsfeststellungsverfahren festgestellt, in dem neben der Durchschnittsnote und den fachspezifischen Einzelnoten im Bachelor – Zeugnis auch die qualifizierten in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen sind. Die Prüfungskommission legt außerdem fest, welche Studien-, Praxis- und Prüfungsleistungen aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Fachhochschule Kempten zum Ausgleich der fehlenden Leistungspunkte noch für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (6) Die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung in Absatz 5 gelten in der Regel auch für im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse. Im Zweifelsfalle wird die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen und die Eignung ausländischer Studienbewerber gem. Art. 63 BayHSchG in entsprechender Anwendung von Art. 44 Abs. 4 BayHSchG in einem Eignungsfeststellungsverfahren durch die zuständige Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Hochschulleitung festgestellt, in dem neben der qualifizierten Durchschnittsnote im Hochschulabschluss – Zeugnis auch das Ergebnis eines Auswahlgesprächs zu berücksichtigen ist.

§ 3 Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

- (1) Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Die Unterrichtssprache des Weiterbildungsstudiengangs ist Englisch. Einzelne Fächer im Wahlpflichtfachbereich können in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (2) Der Studienaufbau ist wie folgt:
Das erste Semester beinhaltet wesentliche Grundlagenfächer. Das zweite Semester enthält internationale Grundlagen- und Vertiefungsfächer und wird teilweise an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert. Das dritte Semester umfasst weitere wichtige internationale Fächer zur Vertiefung. Das vierte Semester dient der Durchführung internationaler Projekte in Unternehmen und der Erstellung der Abschlussarbeit (Master-

arbeit), die vorzugsweise in enger Abstimmung mit dem betreuenden Dozenten in einem Unternehmen erarbeitet werden soll.

- (3) Die jeweiligen Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeiten werden auf Antrag der Hochschule vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach § 4 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung gesondert geregelt.

§ 4 Studienfächer und Leistungsnachweise

Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren einschließlich der Bestellung der Prüfer wird von der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft nach § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei hauptamtlich im Weiterbildungsstudiengang IBMC lehrenden Professoren der Fachhochschule Kempten besteht.

§ 6 Studienplan

Die Fakultät Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan. Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals gelten. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Fächerinhalte
2. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester
3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer
4. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und ggf. Teilnahmenachweise

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind erstmals am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Fach gelehrt wird, abzulegen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen ist die fristgemäße Prüfungsmeldung und Entrichtung des privatrechtlichen Entgelts für das Weiterbildungsstudium nach dem Studienvertrag.
- (3) Die Prüfungen sind in englischer Sprache abzulegen. In einzelnen Fächern im Wahlpflichtfachbereich können die Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt werden.

- (4) Alle Fach-Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bis zu zwei Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen können nur in dem auf das Semester der erfolglosen Ablegung folgenden Semesters abgelegt werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der Studienteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im Weiterbildungsstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis im Bereich des internationalen Management und Consulting anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der im letzten Semester zu fertigenden Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

Es wird eine Prüfungsgesamtnote aus der Note der Masterarbeit und allen weiteren Endnoten in den in der Anlage aufgeführten Fächern durch Berechnung des arithmetischen Mittels gebildet. Dabei werden die Noten der Masterarbeit sowie die Noten der Leistungsnachweise bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote jeweils mit einem Faktor gewichtet, der sich aus den ECTS-Punkten der Fächer ergibt. Die Endnoten nach § 7 RaPO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen bei der Masterarbeit um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 10 Studienabschluss und Abschlusszeugnis

- (1) Das Weiterbildungsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis nach dem Zeugnismuster gemäß Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Weiterbildungsstudiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 12 Anwendung von Vorschriften


Nach §§ 1 Abs. 2 und 42 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S 545) gelten die dort genannten Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 in den jeweiligen Fassungen entsprechend, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studienteilnehmer, die das Weiterbildungsstudium erstmalig zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen. Für Studienteilnehmer, die das Weiterbildungsstudium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Satzung vom 09. September 2002.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Kempten vom 30.09.2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Kempten vom 30.09.2008.

Kempten, den 01.10.2008



Prof. Dr. Schmidt
-Präsident-

*Diese Satzung wurde am 01.10.2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2008 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben.
Tag der Bekanntgabe ist der 01.10.2008.*

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden Teilzeit-Weiterbildungsstudienganges International Business Management and Consulting der Fachhochschule Kempten

1. Semester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 LVA	5 Art und Dauer von		6 ECTS- Punkte
				Prüfungen	e. st. LN	
1	Introduction to Scientific Methodology	2	V/SU/Ü	schr. P. 60 Min.		2
2	Crosscultural Behavior	3	SU/Ü		StA	4
3	International Marketing	3	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		3
4	Fundaments of Accounting	4	V/SU	schr. P. 90 Min.		3
5	Vertiefungsfelder ¹⁾					
5a	International Consulting I	4	SU/Ü	schr. P. 90 Min.		4
5b	HR-Policies and Tools	4	SU/Ü	schr. P. 90 Min.		4
5c	Projekt Management I	4	SU/Ü	schr. P. 90 Min.		4
5d	International Logistics Management	4	SU/Ü	schr. P. 90 Min.		4
6	Business English	2	SU/Ü	mdl. P. 20 Min.		3
7	Wahlpflichtfach ²⁾	2	V/SU/Ü		StA	4
ECTS gesamt						23
SWS insgesamt		20				

2. Semester (teilweise an einer ausländischen Partnerhochschule)

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 LVA	5 Art und Dauer von		6 ECTS- Punkte
				Prüfungen	e. st. LN	
8	International Economics	6	V/SU/U	schr. P. 90 Min.		5
9	International Finance	4	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		4
10	Vertiefungsfelder ¹⁾					
10a	International Operations Management	3	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		3
10b	International Operations Management	3	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		3
10c	International Operations Management	3	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		3
10d	Internal Logistics Processes	3	V/SU/Ü	schr. P. 90 Min.		3
11	International Strategy	3	V/SU/Ü		StA	5
12	Wahlpflichtfach ²⁾	2	V/SU/Ü		StA	4
ECTS gesamt						21
SWS insgesamt		18				

3. Semester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 LVA	5 Art und Dauer von		6 ECTS- Punkte
				Prüfungen	e. st. LN	
13	International Business Law	3	V/SU/U	schr. P. 90 Min		4
14	Vertiefungsfelder ¹⁾					
14a	International Human Resources	3	V/SU/U	schr. P. 90 Min		3
14b	Organizational Development and Change	3	V/SU/U	schr. P. 90 Min		3
14c	International Human Resources	3	V/SU/U	schr. P. 90 Min		3
14d	International Human Resources	3	V/SU/U	schr. P. 90 Min		3
15	Vertiefungsfelder ¹⁾					
15a	International Accounting and Tax	3	SU/U/Ü	schr. P. 90 Min.		4
15b	Strategic HR	3	SU/U/Ü	schr. P. 90 Min.		4
15c	Project Communication	3	SU/U/Ü	schr. P. 90 Min.		4
15d	Supplier and Inventory Management	3	SU/U/Ü	schr. P. 90 Min.		4
16	Vertiefungsfelder ¹⁾					
16a	International Consulting II	4	SU/Ü		StA	5
16b	Managing People and Teams	4	SU/Ü		StA	5
16c	Projekt Management II	4	SU/Ü		StA	5
16d	Management of Logistics Networks ²⁾	4	SU/Ü		StA	5
17	Business Communication	3	SU/Ü	mdl. P. 20 Min.		3
18	Wahlpflichtfach ²⁾	2	V/SU/Ü	schr. P. 60 Min.		2
ECTS gesamt						21
SWS insgesamt		18				

4. Semester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 LVA	5 Art und Dauer von		6
				Prüfungen	e. st. LN	ECTS-Punkte
19	Projects ¹⁾	8			StA	10
20	Erstellen der Masterarbeit	4	MA	Masterarbeit		15
ECTS gesamt						25
SWS insgesamt		12				

Gesamtstundenzahl: 68 SWS

Gesamt ECTS: 90

- 1) Bei den Vertiefungsfeldern der Lfd. Nrn. 5, 10, 14, 15 und 16 ist jeweils das Vertiefungsfach zu belegen, welches dem aus den Schwerpunkten International Business Management and Consulting (a), International Human Resource Management (b), International Project Management (c) und International Logistics Management (d) gewählten entspricht.
Vertiefungsfelder werden nur bei entsprechender Nachfrage angeboten.
Das Nähere zu den Vertiefungsfächern wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer System
e.st.LN	=	endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis
LVA	=	Art der Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit
mdl. P.	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min.	=	Minuten
S	=	Seminar
StA	=	Studienarbeit
schr. P.	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Lehrvortrag